
S 4 AS 1633/06 ER-B

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 1633/06 ER-B
Datum	22.03.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1810/06 ER-B
Datum	16.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 22.03.2006 wird zur½ckgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners, ihr Arbeitslosengeld II unter Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Die am 17.03.1950 geborene Klägerin ist verwitwet und bezieht eine Witwenrente in Höhe von 743,59 EUR seit 01.07.2005. Für Krankenversicherung und Pflegeversicherung muss die Antragstellerin einen Gesamtbeitrag von 107,88 EUR monatlich bezahlen.

Die Antragstellerin bezog mit ihrem am 18.03.2005 verstorbenen Ehemann im

November 2001 eine Vierzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 88,5 qm (103 qm mit Balkon). Seit dem Tod ihres Ehemannes lebt die Klägerin allein. Die Miete beträgt ohne Nebenkosten 538,10 EUR. Mit Nebenkosten bezahlt die Antragstellerin 621,85 EUR.

Die Antragstellerin beantragte im März 2005 die Gewährung von Arbeitslosengeld II. Mit Bescheid vom 25.08.2005 wurde der Antragstellerin Arbeitslosengeld II in Höhe von 66,30 EUR für Juli 2005 und ab August 2005 in Höhe von 281,96 EUR bis 31.01.2006 bewilligt. In diesem Bescheid wurde ausgeführt, Leistungen für Unterkunft und Heizung würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen seien. Für den Landkreis Waldshut sei ein angemessenes Mietniveau in Höhe von 5,00 EUR pro qm festgelegt worden. In Einpersonenhaushalten würden 5,62 EUR pro qm und höchstens 45 qm als angemessen akzeptiert. Angemessen seien im Fall der Klägerin (45 qm x 5,62 EUR) 252,90 EUR Kaltmiete. Die erhöhte Kaltmiete werde bis 31.01.2006 bezahlt. Ab 01.02.2006 werde nur noch die angemessene Kaltmiete in Höhe von 252,90 EUR gezahlt. Somit reduziere sich die Mietzahlung ab 01.02.2006 um 285,20 EUR. Im gleichen Verhältnis würden auch nur noch die angemessenen Nebenkosten übernommen.

Nachdem die Antragstellerin im Dezember 2005 die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld II beantragt hatte, bewilligte der Antragsgegner mit Bescheid vom 09.01.2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes weiter bis 30.07.2006. Mit Bescheid vom 16.01.2006 wurde der Bescheid vom 09.01.2006 aufgehoben. Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wurde mit Wirkung ab 01.02.2006 eingestellt.

Dagegen wurde mit Schreiben vom 20.02.2006 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 20.02.2006 zurückgewiesen wurde. Über die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Freiburg (Az.: S 4 AS 1133/06) wurde noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 07.03.2006, das am 08.03.2006 bei dem Sozialgericht Freiburg einging, wurde Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Die Antragstellerin trägt vor, sie sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Bemühungen, die Wohnkosten zu senken, nachzuweisen seien und für den Fall, dass trotz der Bemühungen eine Senkung nicht möglich sei, die tatsächlichen Unterkunftskosten auch über den 31.01.2006 hinaus bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt würden. Eine entsprechende Belehrung bzw. Aufklärung sei nicht erfolgt. Es sei lediglich mitgeteilt worden, dass ab dem 01.02.2006 nur noch die Kaltmiete in Höhe von 252,90 EUR bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werde. Die Antragstellerin habe sich um die Anmietung einer günstigeren Wohnung bemüht. In den örtlichen Anzeigenblättern sei jedoch während des gesamten Zeitraums keine Wohnung vorhanden gewesen, die den Vorgaben des Antragsgegners entsprochen habe. Ausreichender Wohnraum in Wehr bzw. im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners stehe in Höhe des von diesem angesetzten Mietzinses nicht zur Verfügung. Die Antragstellerin könne ihre Krankenversicherung nicht bezahlen. Rücklagen, auf die sie zurückgreifen

kÄ¶nne, seien nicht vorhanden. Ihr monatlicher Bedarf betrage 1.028,32EUR EUR.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 22.03.2006 wurde der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung von dem Sozialgericht verpflichtet, fÄ¼r die Zeit ab 08.03.2006 bis 31.07.2007, lÄ¶ngstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, der Antragstellerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter BerÄ¼cksichtigung einer monatlichen Kaltmiete von 538,10 EUR und der tatsÄ¶chlichen Nebenkosten zu bewilligen. Das Sozialgericht vertrat die Ansicht, die monatlichen Mietkosten der Antragstellerin in HÄ¶he von 538,10 EUR seien nicht angemessen. Der von dem Antragsgegner angenommene Quadratmetermietzins von 5,62 EUR sei im Landkreis Waldshut als angemessen anzusehen. Jedoch kÄ¶nne sich die Antragstellerin im vorliegenden Eilverfahren mit Erfolg auf [Ä¶ 22 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch (SGB) II berufen. Die Antragsgegnerin habe hinreichende Nachweise fÄ¼r ihre vergeblichen BemÄ¼hungen, ihre Wohnkosten zu senken, erbracht. Zwar habe die Antragstellerin im Rahmen des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz lediglich einige wenige Nachweise fÄ¼r ihre BemÄ¼hungen, ihre Unterkunftskosten zu senken, fÄ¼r die Zeit ab Januar 2006 erbracht. Es sei jedoch zu berÄ¼cksichtigen, dass der Bescheid vom 25.08.2005 zwar sowohl den Hinweis Ä¼ber die Unangemessenheit der Wohnung der Antragstellerin als auch die Empfehlung enthielt, sich umgehend um eine Senkung der Unterkunftskosten zu bemÄ¼hen. Die Antragstellerin sei jedoch nicht ausdrÄ¼cklich darÄ¼ber informiert oder belehrt worden, dass sie, um eine Ä¼bernahme der tatsÄ¶chlichen Wohnkosten Ä¼ber den Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu ermÄ¶glichen, Nachweise fÄ¼r ihre BemÄ¼hungen, die Unterkunftskosten zu senken, zu sammeln und dem Antragsgegner vorzulegen habe. Erst der Widerspruchsbescheid vom 20.02.2006 enthalte die Aussage, dass fÄ¼r die Tatsache, dass es der Antragstellerin in sechs Monaten nicht mÄ¶glich gewesen sein solle, eine angemessene Unterkunft zu finden, keine Nachweise vorlÄ¶gen. Die Antragstellerin sei jedoch zu keinem Zeitpunkt ausdrÄ¼cklich vom Antragsgegner aufgefordert worden, Nachweise fÄ¼r ihre BemÄ¼hungen zu sammeln und vorzulegen. Eine Ä¼bernahme der tatsÄ¶chlichen Unterkunftskosten Ä¼ber den 31.01.2006 hinaus dÄ¶rfe daher nach Auffassung der Kammer nicht allein mit der BegrÄ¼ndung abgelehnt werden, dass keine Nachweise fÄ¼r die BemÄ¼hungen zur Senkung der Kosten vorgelegt werden kÄ¶nnten.

Gegen den dem Antragsgegner am 23.03.2006 zugestellten Beschluss hat dieser mit Schreiben vom 28.03.2006, das am 05.04.2006 bei dem Landessozialgericht einging, Beschwerde eingelegt, dem das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Der Antragsgegner ist der Ansicht, in der Regel werde die tatsÄ¶chliche Miete bei einem unangemessenen Wohnraum nur fÄ¼r sechs Monate Ä¼bernommen, dies bedeute, dass nur bei einem atypischen Einzelfall eine BerÄ¼cksichtigung darÄ¼ber hinaus stattfinden kÄ¶nne. Es sei von Seiten der Antragstellerin, bei der es sich um eine Einzelperson handele, zumindest ein substantiierter Vortrag erforderlich, weshalb eine Kostensenkung nicht mÄ¶glich gewesen sein solle. Pauschale Behauptungen kÄ¶nnten Ä¶Ä¶ unabhängig von eventuellen Hinweisen Ä¶Ä¶ nicht ausreichen. Die Regelung der Sechs-Monatsgrenze kÄ¶nne damit problemlos einfach umgangen werden und die BeschrÄ¶nkung ins Leere laufen. Gerade Wohnungen fÄ¼r

Einzelpersonen seien im Landkreis Waldshut zu angemessenen Konditionen zahlreich vorhanden. Die von der Antragstellerin insoweit eingereichten Wohnungsanzeigen seien nicht geeignet, dies zu widerlegen, da nicht eine der dortigen Wohnungsanzeigen überhaupt hinsichtlich Größe und Preis den Vorgaben der Angemessenheit entspreche. Die Antragstellerin habe sich, wenn überhaupt, ausschließlich um unangemessenen Wohnraum bemüht.

Die Antragstellerin hält den angefochtenen Beschluss für rechtmäßig. Es sei Aufgabe des Antragsgegners, Hinweise so zu gestalten, dass es den Betroffenen ermöglicht werde, ihre sozialen Rechte umfassend wahrzunehmen. Dem habe der Hinweis des Antragsgegners nicht genügt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten sowie auf die Akten des Sozialgerichts und des Landessozialgerichtes verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet (§ 172 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des [§ 86b Abs. 1 SGG](#) vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint ([§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustands geht, nur eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Auflage, § 86b Rdnrn. 25 ff.). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung). Dabei sind die diesbezüglichen Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz wiegen.

Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungsvoraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (vgl. z.B. Beschlüsse des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 15. Juni 2005 – [L 7 SO 1594/05 ER-B](#) –, 1. August 2005 – [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) – und vom 17. August 2005 – [L 7 SO 2117/05 ER](#)-).

Zu Recht ging das Sozialgericht davon aus, dass auf Seiten der Antragstellerin ein Anordnungsgrund f  r die Zeit ab Antragstellung bei Gericht glaubhaft gemacht wurde. Die Antragstellerin bezieht derzeit eine Witwenrente in H  he von 743,50 EUR. Die tats  chliche Miete und die Nebenkosten betragen 621,85 EUR, hinzu kommen die Kosten f  r die Krankenversicherung in H  he von 107,88 EUR. Die tats  chlichen Kosten der Antragstellerin zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes, ihre Miete und die Nebenkosten sowie die Krankenversicherung   bersteigen die Witwenrente der Antragstellerin, die ihr einziges Einkommen darstellt.

Es besteht nach summarischer Pr  fung auch ein Anordnungsanspruch. Diesen hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht.

Gem    [   22 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) sind die tats  chlichen Kosten f  r Unterkunft und Heizung so lange zu ber  cksichtigen wie es dem Leistungsempf  nger nicht m  glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel l  ngstens jedoch f  r 6 Monate.

Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob eine Quadratmetermiete von 5,62 EUR im Landkreis Waldshut angemessen ist, denn auch unangemessene Kosten sind zu ber  cksichtigen, wenn eine Kostensenkung dem Leistungsempf  nger nicht m  glich oder nicht zuzumuten ist (vergleiche Lang in Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II,    22, Rdnr 48). Die M  glichkeit des Wohnungswechsels setzt voraus, dass nach der Struktur des   rtlichen Wohnungsbestandes die Hilfeempf  nger tats  chlich die M  glichkeit haben, mit den als angemessen bestimmten Betr  gen eine bedarfsgerecht und menschenw  rdige Unterkunft anmieten zu k  nnen (vergl. Lang, a.a.O., Rdnr. 53). Ist bzw. war dem Leistungsempf  nger im Bedarfszeitraum eine andere bedarfsgerechte und kosteng  nstigere Wohnung konkret nicht verf  gbar und zug  nglich, sind die Unterkunftskosten in tats  chlicher H  he zu   bernehmen (vgl. Beschluss des Hessischen Landessozialgerichtes vom 21.03.2006, Az.: [L 9 AS 124/05 ER](#)). Danach ist es zun  chst Sache des Leistungstr  gers, die Angemessenheit von Mietaufwendungen f  r eine Unterkunft unter Ber  cksichtigung des vorhandenen Wohnraums im unteren Bereich zu ermitteln. Der Antragsgegner hat nichts dazu vorgetragen, wie er die als angemessen angesehene Quadratmetermiete ermittelt hat. Jedoch besteht nach der hier vorzunehmenden summarischen Pr  fung schon deshalb eine Erfolgsaussicht f  r die Antragstellerin, da der Antragsgegner die Antragstellerin im Bescheid vom 25.08.2005 lediglich darauf hingewiesen hat, dass die von der Antragstellerin bewohnte Wohnung nach Ansicht des Antragsgegners unangemessen sei und dass deshalb nach dem 31.01.2006 nur noch die angemessenen Kosten f  r den Wohnraum und die Heizung   bernommen w  rden. Eine Belehrung dahingehend, dass auch   ber die Dauer von sechs Monaten hinaus eine   bernahme der tats  chlichen Kosten f  r Unterkunft und Heizung erfolgen kann, wenn es dem Hilfebed  rftigen nicht m  glich oder nicht zumutbar war, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, erfolgte nicht. Die Antragstellerin wurde auch nicht dar  ber belehrt, dass sie Nachweise   ber ihre (erfolglosen) Bem  hungen um

den Abschluss eines Mietvertrages für eine angemessene Wohnung oder sonstige Bemühungen zur Kostensenkung aufzuheben und vorzulegen habe. Die Antragstellerin war somit nicht darüber informiert, dass die Weiterbewilligung des Arbeitslosengeldes II unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgt, wenn es ihr nicht möglich war, eine angemessene Unterkunft zu finden. Zwar ist es im allgemeinen dann, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Betrag überschreiten, Sache des Hilfeempfängers, im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er sich ernsthaft und intensiv um eine andere bedarfsgerechte und kostengünstigere Wohnung bemüht hat und es ihm trotz seiner Bemühungen nicht möglich gewesen ist, eine solche Wohnung zu finden. Hat der Hilfeempfänger ausreichende, erfolglose Bemühungen dargelegt und glaubhaft gemacht, sind die Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Gleiches gilt auch, wenn der Leistungsträger zur Angemessenheit von Mietaufwendungen für eine Unterkunft keine Ermittlungen anstellt oder die Ermittlungen des Leistungsträgers die Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht zulassen (vgl. hierzu Beschluss des Hessischen Landessozialgerichtes vom 21.03.2006 [a.a.O.](#)). Jedoch war der Antragstellerin aufgrund der fehlenden Belehrung im Bescheid vom 25.08.2005 nicht klar, dass Bemühungen um angemessenen Wohnraum und deren Dokumentation bzw. Vorlage von Nachweisen ihr die Möglichkeit eröffneten, dass die tatsächlichen Kosten für den unangemessenen Wohnraum und die Heizkosten übernommen würden.

In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht kommt der Senat daher zu dem Schluss, dass eine Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten über den 31.01.2006 hinaus nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden durfte, dass keine Nachweise über die Bemühungen zur Senkung der Kosten vorgelegt wurden, da erst im Widerspruchsbescheid vom 20.02.2006 darauf hingewiesen wurde, dass die Antragstellerin keine Nachweise über ihre Bemühungen um eine angemessene Unterkunft vorgelegt hat. Somit hat das Sozialgericht zu Recht den Antragsgegner zur Berücksichtigung der tatsächlichen Nebenkosten bis zum 31.07.2006 verpflichtet. In dieser Zeit wird es der Antragstellerin möglich sein, sich intensiv um angemessenen Wohnraum bzw. eine Senkung der Kosten zu bemühen und entsprechende Nachweis hierfür, sollten ihre Bemühungen erfolglos bleiben, dem Antragsgegner vorzulegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024